



Die Börsenordnung wurde auf Grundlage der Richtlinien der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) erstellt.

Mit der Standanmeldung erklärt der Aussteller/Verkäufer, diese Börsenordnung gelesen zu haben und sie einzuhalten.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Im Ausstellungsbereich ist das Rauchen untersagt und Zugluft ist zu vermeiden.
- 1.2 Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche ist bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist ohne Einwilligung und Beisein von Erziehungsberechtigten untersagt.
- 1.3 Der Veranstalter sowie die Aufsichtspersonen sind gegenüber Ausstellern und Besucher weisungsberechtigt.
- 1.4 Die Börsenordnung ist für alle Teilnehmer verbindlich und gelten durch die Teilnahme als anerkannt.
- 1.5 Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

2. Tierschutzrechtliche Bestimmungen für Terrarientiere

- 2.1 Sowohl für An- und Abtransport als auch für die zeitweise Unterbringung von nicht ausgestellten Exemplaren sind thermostabile Behälter, z. B. in Form von Kühlboxen, Styroporboxen oder ähnliches zu verwenden. Gegebenenfalls sind die genannten Behälter zu temperieren.

Die Behältnisse müssen folgende Mindestanforderungen entsprechen (gem. dem Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10.01.1997 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten):

- ausreichende Belüftung, Wärmezufuhr oder Beleuchtung
- geeignetes Bodensubstrat, für die Aufnahme von Ausscheidungen
- die Größe des Behälters sollte den Tieren ein problemloses Wenden ermöglichen
- Faustregel für Echsen: mindestens das 1,5 fache der Kopf- Rumpflänge
- Die Betrachtung sollte nur von der Seite oder durch den Deckel möglich sein
- Die Behälter müssen gegen Zugriff gesichert sein.(z.B. durch Klettband oder Klebeband)

- 2.2 Für jedes geschützte Tier sind die Originalpapiere mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.3 Behälter von Tieren dürfen nicht auf dem Boden abgestellt werden. Alle auf den Tischen befindlichen Tierbehälter müssen vor dem Herunterfallen gesichert sein. Besonders ist darauf zu achten, dass nicht durch ein Anstoßen durch Besucher der Behälter vom Tisch fällt.
- 2.4 Gifttiere dürfen nur im dafür vorgesehenen Giftraum angeboten werden. Dieser ist geschlossen zu halten und nur nach Aufforderung zum Betreten geöffnet werden.
- 2.5 Das Herausnehmen von Tieren aus dem Behälter darf ausschließlich im Beisein und nach Zustimmung des Besitzers erfolgen, wenn dafür ein triftiger Grund vorliegt.
- 2.6 Das Beklopfen und Schütteln der Tierbehälter ist untersagt.
- 2.7 Ausgestellte Reptilien sind ständig vom Besitzer oder einer von ihm beauftragten, sachkundigen Person zu beaufsichtigen.
- 2.8 Es dürfen nur gesunde und in einwandfreiem Zustand befindliche Tiere angeboten werden.
- 2.9 Kranke, krankheitsverdächtige oder verletzte Tiere sind der Veranstaltungsleitung unverzüglich mitzuteilen und einem in der Behandlung von Reptilien erfahrenen Tierarzt vorzustellen.
- 2.10 Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmittel, die Verletzungen verursachen oder für das Tier schmerzhaft sind, dürfen nicht erfolgen.
- 2.11 Wenn überhaupt erforderlich, soll diese Geschlechtsbestimmung nur von einer erfahrenen Person bzw. einem Tierarzt durchgeführt werden.
- 2.12 Für jedes angebotene Tier sind folgende Angaben schriftlich, für jeden sichtbar auszulegen:
- Name des Anbieters
 - wissenschaftlicher / deutscher Name
 - Geschlecht: 1,0 / 0,1 / 0,0,1
 - Verbreitung
 - Herkunft: Wildfang / Nachzucht
 - Schutzstatus: EG-VO, Anhang A/B des Washingtoner Abkommens BArtSchVo
 - Nahrungsspezialisten
 - erreichbare Endgröße
- 2.13 Für mitgebrachte Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- 2.14 Die Börsenordnung ist für alle Teilnehmer verbindlich und gilt durch die Teilnahme als anerkannt.

3. Tierschutzrechtliche Bestimmungen für Zierfische

- 3.1 Tiere und Pflanzen dürfen nur in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden. Für Fische gilt: nur gesunde, gut genährte und unverletzte Tiere sind geeignet.
- 3.2 Als Behältnisse sind nur Aquarien zugelassen, die von ihrer Größe her den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Runde Behälter und Behälter unter einem Liter Wasser sind nicht zulässig (Mindestmaß 30 x 25 x 25cm) Diese dürfen nur von einer Seite und von oben einsehbar sein. Andere Flächen sind mit Farbe oder Rückwänden abzudunkeln.
- 3.3 Eine Überbesetzung der Börsenbecken ist zu vermeiden. Faustregel: 1l Wasser pro Fisch bis 6cm Größe, ab 6cm Größe 2l Wasser
- 3.4 Die Börsenbecken sind auf einer Temperatur zu halten, die den Ansprüchen der angebotenen

Tiere genügt.

- 3.5 Jedes Verkaufsaquarium muss Versteckmöglichkeiten für die Fische bieten. (z.B. Wurzeln oder Pflanzen)
- 3.6 Börsenbecken sind bei Notwendigkeit bei kiemenatmenden Fischen auf geeignete Weise zu belüften.
- 3.7 Der Transport der Tiere darf nur in eigens dafür angebotenen, geeigneten neuen Fischtransportbeuteln/ Transportbehältnissen mit entsprechendem Wärme- und Sichtschutz erfolgen. Pflanzen sind ebenfalls sachgerecht zu verpacken, um sie vor Austrocknung und Kälte zu schützen. Im Übrigen sind alle zum Schutz der Tiere und Pflanzen ergangenen oder noch ergehenden Rechtsvorschriften zu beachten.

3.8 **Beratung und Information**

Der Stand muss mit einem Schild A4 versehen werden aus dem hervorgeht:

- Name des Anbieters / Züchters
- Adresse

Die Börsenbecken sind mit Schildern A8 zu versehen, aus denen hervorgeht:

- wissenschaftlicher / deutscher Name
- Preis / Tauschwert
- Haltungsansprüche (z.B. Nahrungsspezialist, bes. Ansprüche an Wasser)
- Herkunft: Wildfang / Nachzucht / Zuchtform
- Nahrungsspezialisten

Dies ersetzt nicht die fachkundige Beratung!

Aussteller, die massiv gegen die Börsenordnung verstoßen, werden von der EXO-REP und den Folgeveranstaltungen ausgeschlossen.

Veranstalter der EXO-REP:

Dienstleistungsunternehmen
Michael Fischer
Raschwitz Str.13 A
04416 Markkleeberg